

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 40.

Ausgegeben zu Allenstein, am 4. Oktober 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 526. Ankauf volljähriger Truppenpferde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 527. Polizeiverordnung betr. die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch als Nahrungsmittel für Menschen.

Nr. 528. Anerkennung der Chaussee Muschaken - Kamerau als Kunststraße.

Nr. 529. Ernennung zum Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 530. Verlegung von Märkten in Osterode.

Nr. 531. Erhebung des Chausseegeldes im Kr. Neidenburg.

Nr. 532. Verbot der Einfuhr aller fünfnadeligen Kiefern nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 533. Beantragung der Wandergewerbebescheine für das Kalenderjahr 1914.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 534. Entschädigungsfeststellungs-Verfahren in Göttdorf.

Nr. 535. Postalisches.

Personalmeldungen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

526. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden soll im Regierungsbezirk Allenstein der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

am 17. Oktober, 8 Uhr vorm. Osterode (Ostpr.).

2. Die Pferde sind in der Hauptsache für Kavallerie, in geringem Umfange auch für Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 Kilogramm Last im tiefen Boden vom Bock vorzufahren.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 Meter bis 1,66 Meter Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte, vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche

Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfigste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden erjucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten für angemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

S a a d.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

527. Polizei-Verordnung

betr. die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch als Nahrungsmittel für Menschen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit § 6 c. f. u. i, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen Folgendes verordnet:

A. Milch für den allgemeinen Verkehr.

Begriffsbestimmung.

§ 1. Unter Milch im Sinne dieser Polizeiverordnung ist zu verstehen frische d. h. unveränderte oder entrahmte Kuhmilch, gekochte oder sonst zubereitete Kuhmilch, sowie saure Milch, Buttermilch und Sahne (Rahm, Schmand).

Ueberwachung.

§ 2. Der Verkehr mit Milch unterliegt der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung. Wer Milch nicht nur vorübergehend verkaufen will, muß, einerlei ob die Milch im eigenen Betriebe gewonnen oder im Zwischenhandel bezogen, ob sie öffentlich feilgehalten oder nur an bestimmte Besteller geliefert werden soll, vor Eröffnung des Handels der Polizeibehörde seines Wohnorts und bei Einrichtung einer festen Verkaufsstelle außerhalb seines Wohnorts sowie beim Verschleiß außerhalb des Wohnorts ohne feste Verkaufsstelle auch der örtlich zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstatten.

Die Aufgabe und Verlegung eines Betriebes, sowie die Einrichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen ist gleichermaßen der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Besitzer von Kühen auf dem Lande, die nur kleinere Mengen ihres Milchbestandes, wenn auch regelmäßig an Nachbarn abgeben, unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

Allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit der Milch.

§ 3. Es ist verboten, Milch in den Verkehr zu bringen

a) die verunreinigt ist. Als Verunreinigung gilt, wenn 0,5—1 Liter nach halbständigem Stehen in einem zylindrischen oder flaschenförmigen Glasgefäß aus ganz oder fast farblosem Glase mit ebenem Boden, deren Durchmesser ungefähr der Hälfte der Höhe entspricht, bis zu der das Gefäß mit Milch gefüllt ist, einen deutlich wahrnehmbaren Bodensatz ergeben.

b) Die einen Zusatz von fremdartigen Stoffen, insbesondere von Wasser, Eis oder Erhaltungsmitteln erhalten hat. Zulässig ist ein Zusatz von artgleichem Milcheis bei frischer Milch und von Milchsäurebakterien bei saurer Milch und saurer Sahne.

c) Die übelriechend, faulig, verfärbt, blutig, schleimig oder bitter ist.

d) Die kurz vor oder wenige Tage nach dem Abkalben gewonnen ist, solange sie beim Kochen gerinnt oder nach Aussehen, Geruch und Geschmack die Eigenschaften gewöhnlicher Milch nicht besitzt (Viestmilch).

e) Von Kühen, deren Allgemeinbefinden erheblich gestört ist, sofern nicht ein Tierarzt die Milch für verkaufsfähig erklärt; Krankheiten, welche die Milch einer Kuh für den menschlichen Genuß untauglich machen, sind insbesondere alle fieberhaften Erkrankungen, ferner Entzündungen und Ausschläge am Euter, andauernde Durchfälle und andere schwere Verdauungsstörungen, sowie krankhafte Ausflüsse aus den Geschlechtssteilen.

Milch von Kühen, die mit Maul- und Klauenseuche oder mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, darf nur nach Maßgabe und unter Beobachtung der §§ 154 ff. insbesondere des § 162 Abs. 1 unter e und der §§ 305, 311 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912) in den Verkehr gebracht werden.

f) Von Kühen, die mit stark wirkenden in die Milch übergehenden Arzneimitteln behandelt werden oder in den letzten 3 Tagen behandelt worden sind, so besonders mit Moë, Arsen, Arefolin, Brechweinstein, Nieswurz, Quecksilberpräparaten, Jod, Eserin, Pilokarpin, Strchnin oder anderen Alkoloïden.

g) Von Kühen, die mit schimmlichen, fauligen, ranzigen oder sonst verdorbenen Futtermitteln, mit Rizinusluchen oder Senfstrebern oder mit Tranf und Kasernenabfällen gefüttert worden sind.

Bezeichnungen der Handelsmilch.

§ 4. Als frische Milch gilt nur solche Milch, die weder beim Aufkochen noch beim Vermischen mit gleichen Teilen Spiritus von 68 Volumenprozenten gerinnt und die nicht mehr als 8—9 Säuregrade nach der Soxhlet'schen Untersuchungsart hat.

Frische Milch darf nur unter der Bezeichnung **Vollmilch** oder **Magermilch** (d. h. entfettete Milch) in den Handel gebracht werden.

Die Bezeichnung als „Halbmilch“ ist unzulässig.

§ 5. Als „Vollmilch“ kurzweg ohne nähere Kennzeichnung ihrer Beschaffenheit darf nur solche Milch bezeichnet werden, die eine gründliche Mischung des vollen Gemelks mindestens einer Kuh aus wenigstens einer Melkzeit darstellt, der abgesehen von Vollmilcheis nichts zugesetzt und nichts von ihren Bestandteilen entzogen ist und die zugleich wenigstens 2,7 v. H. Fett enthält.

Vollmilch, für die ein Fettgehalt von 2,7 v. H. nicht gewährleistet werden soll oder kann, darf nur unter der Bezeichnung „Vollmilch mit weniger als

2,7 Prozent Fettgehalt“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 6. Alle frische Milch, welcher Fett entzogen ist, muß ausdrücklich als „**Magermilch**“ bezeichnet werden. Die Angabe eines gewährleisteten Mindestfettgehalts ist dabei zulässig.

Magermilch darf nur in Behältern, die mit einer entsprechenden Aufschrift versehen und mit einem roten Streifen gekennzeichnet sind, feilgehalten und verkauft werden. Bei Glasflaschen bis zu 1 Liter Inhalt genügt eine Aufschrift in roter Farbe auf dem Verschuß oder auf angeklebten Zetteln.

Der Streifen ist in dauerhafter, giftfreier Farbe auf dem oberen Teile des Gefäßes unmittelbar unter der Aufschrift anzubringen und muß bei Behältern bis zu 10 Litern eine Breite von mindestens 3 Zentimeter, bei über 10 Liter Raumgehalt eine solche von nicht weniger als 6 Zentimeter haben. Der Farbstreifen darf nicht verdeckt werden.

§ 7. Milch, die einer Behandlung durch Erhitzen auf 70 Grad C. und darüber unterworfen worden ist, darf nur unter einer die Tatsache der Erhitzung erkennbar machenden Bezeichnung eingeführt, feilgehalten und verkauft werden. Erfolgt das Einführen, Feilhalten und der Verkauf in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen, so muß auf diesen der Tag der Erhitzung angegeben sein.

Als **pasteurisiert** darf Milch nur dann bezeichnet werden, wenn sie mindestens 30 Minuten lang auf 70 Grad erhitzt worden ist, als **sterilisiert** nur, wenn sie 15 Minuten lang auf mindestens 100 Grad C. in Gefäßen erhitzt worden ist, deren Oeffnung während des Erhitzens oder unmittelbar danach verschlossen worden und bis zur Abgabe an den Verbraucher luftdicht verschlossen geblieben sind. Der Verschuß muß bei der Abgabe noch unverletzt sein. Bei der Einfuhr, dem Feilhalten und dem Verkauf von erhitzter Milch muß angegeben sein, ob die Milch Vollmilch oder Magermilch (§§ 5, 6) ist.

Mischungen von erhitzter und frischer Milch müssen als solche kenntlich gemacht sein.

§ 8. **Saure Milch** (Sägemilch, Dickmilch, Schlippermilch) ist die auf natürlichem Wege oder durch Zusatz von Milchsäurebakterien geronnene ungekochte Milch oder die durch Zusatz von Sauer oder Säurebakterien geronnene, gekochte oder pasteurisierte Milch.

Als Magermilch gewonnene saure Milch muß beim Feilhalten und Verkauf als solche bezeichnet sein.

§ 9. Als **Buttermilch** darf nur die Flüssigkeit bezeichnet werden, die beim Verbuttern von Milch oder Sahne nach Entfernung der Butter übrig bleibt. Ist bei der gewerbsmäßigen Buttergewinnung ein Wasserzusatz gemacht worden, so darf dieser 25 v. H. des Butterungsgutes nicht überschreiten.

§ 10. **Sahne** (**Rahm**, **Schmand**) ist die unmittelbar aus Milch gewonnene fettreiche Flüssigkeit ohne fremdartige Zusätze irgendwelcher Art.

Sahne ohne nähere Bezeichnung und Kaffeesahne muß einen Mindestfettgehalt von 10 v. H., Schlag-Sahne einen solchen von 25 v. H. haben.

Saure Sahne ist auf natürlichem Wege oder durch Zusatz von Milchsäurebakterien sauer gewordene Sahne von mindestens 10 v. H. Fettgehalt.

Flüssigkeiten, welche diesen Bedingungen nicht genügen, dürfen beim Einführen, Feilhalten und Verkauf nicht als Sahne, Schlag-Sahne und saure Sahne bezeichnet werden.

§ 11. Andere zum menschlichen Genuß dienende **Zubereitungen aus Milch**, die nach Aussehen und Geschmack der Milch ähnlich sind, dürfen nur unter einer genauen, ihre Art kennzeichnenden Benennung an jedem Verkaufsgefäß in den Verkehr gebracht werden.

Joghurt, Kefir und ähnliche Präparate müssen, falls sie nicht aus Vollmilch hergestellt sind, entsprechend gekennzeichnet werden.

Milchgewinnung.

§ 12. Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eiternden Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind, nicht mit dem Melkgeschäft befaßt werden.

§ 13. Beim Melkgeschäft ist auf größte Sauberkeit zu halten, um zu verhindern, daß Schmutzteile in die Milch gelangen. Vor dem Melken ist das Euter bei grober Verschmutzung durch Abwaschen zu reinigen.

Die ersten Striche sind in ein besonderes Gefäß zu melken.

§ 14. Unmittelbar nach der Gewinnung ist die Milch durch Seihen, Filtern, Centrifugieren oder auf andere geeignete Art von den nicht gelösten Schmutzteilen zu befreien.

Die Milch muß sofort tief abgekühlt und möglichst kühl gehalten werden.

§ 15. In Stallabteilungen, in denen Milchvieh steht, darf gebrauchtes Bett- oder Packstroh als Streu nicht verwendet werden.

Während des Melkens soll die Erneuerung der Streu nicht stattfinden und nicht gefüttert werden.

Behandlung der Milch bis zur Uebergabe an den Verbraucher.

§ 16. Die nach § 12 vom Melkgeschäft ausgeschlossenen Personen dürfen auch bei der weiteren Behandlung und dem Vertriebe der Milch, sowie zum Reinigen der Milchgefäße und Milchaufbewahrungsräume nicht verwendet werden.

§ 17. Gefäße einschl. der Verschußdeckel, Zapfhähne und dergl., von denen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, aus gebranntem Ton mit schlechter oder schadhafter innerer Glasur, aus Eisen mit schadhafter Emaillierung oder innen verrostete Gefäße, ferner Gefäße aus Kiefernholz oder anderem Weichholz dürfen zur Aufbewahrung von Milch nicht verwendet werden.

Stand- und Verkaufsgefäße mit Ausnahme von Flaschen müssen übergreifende Deckel haben, die, solange Milch in den Gefäßen ist, außer beim Ein- und Ausfüllen stets aufliegen müssen.

Lappen, Papier, Stroh und ähnliche Stoffe, rissige oder bleihaltige Gummiringe dürfen als Verschluss- und Dichtungsmittel für Milchgefäße nicht verwendet werden. Zulässig sind besonders hergestellte Papierblättchen zum Flaschenverschluss bei einmaligem Gebrauch.

§ 18. Sämtliche Milchgefäße einschl. der Meßgeräte müssen in größter Sauberkeit erhalten werden. Die Reinigung hat mit sauberem Wasser zu erfolgen. Die Benutzung von Sodalösungen oder Kalkmilch ist zulässig, falls eine gründliche Nachpülung mit reinem warmem Wasser nachfolgt.

Die Milchgefäße, ausgenommen solche aus Glas, von 2 Liter und mehr Inhalt müssen eine so weite Oeffnung haben, daß die Hand eines Erwachsenen bei der Reinigung des Innern bequem eingeführt werden kann. Kleinere Gefäße müssen so eingerichtet sein, daß sie mit einer Bürste leicht und gründlich gereinigt werden können. Meßgefäße müssen mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, sodaß die Hand des Messenden nicht mit der Milch in Berührung kommt.

Die gereinigten Gefäße müssen auf besonderen Platz auf einem Gestell und mit der Oeffnung nach unten aufgestellt werden.

§ 19. Zapfhähne an Milchgefäßen oder geschlossenen Milchwagen müssen stets sauber gehalten werden. Wenn sie aus Metall bestehen, darf dieses oder seine stets gut zu erhaltende Verzinnung nicht mehr als 1 v. H. Blei oder Zink erhalten.

Zapfhähne dürfen sich nicht an der Vorderseite des Milchwagens befinden.

§ 20. Auf Milchwagen dürfen Lumpen und Gefäße mit Wasser nicht mitgeführt werden, Richtenabfälle nur, wenn sie in besonderen, fest verschlossenen Behältern aufbewahrt sind.

Die Beförderung von kranken Personen auf Milchfuhrwerken und das Sitzen auf Milchgefäßen ist verboten. Während der Beförderung ist die Milch vor der Einwirkung der Sonnenwärme tunlichst zu schützen.

§ 21. Die Gefäße, aus oder in denen die Abgabe der Milch an den Verbraucher erfolgt, müssen an der Seitenwand mit deutlichen unabnehmbaren Bezeichnungen der in ihnen enthaltenen Milchart versehen sein. An Flaschen ist die Bezeichnung auf dem Verschluss oder auf angeklebten Zetteln zulässig.

Bei geschlossenen Milchverkaufswagen müssen die Bezeichnungen der Milcharten unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen angebracht und die Preise für die mitgeführten Milchsorten angegeben sein.

Standgefäße in den Verkaufsstellen müssen so

aufzustellen sein, daß der Kauflustige die Bezeichnung ohne weiteres lesen kann.

Beim Einzelverkauf aus größeren Gefäßen ist deren Inhalt vor jeder Entnahme gut zu durchmischen. Bei Gefäßen, aus denen die Milch durch Zapfhähne entnommen wird, muß dafür gesorgt sein, daß durch geeignete Vorrichtungen eine ständige Durchmischung des Inhalts oder durch Umrühren mit einer sauberen Rührereinrichtung eine Mischung vor der Entnahme stattfindet.

Die Verwendung von Milchgefäßen jeder Art zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 22. Die Räume, in denen Milch (§ 1) gewerbsmäßig verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten und verkauft wird, müssen genügenden Zutritt von Licht und frischer Luft haben, stets sauber und möglichst staubfrei und kühl gehalten und täglich ausgiebig gelüftet werden. Der Fußboden muß fest und undurchlässig sein und eine leichte Reinigung gestatten.

Diese Räume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer und Küchen benutzt werden und mit solchen Räumen nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungsthüren müssen gut schließen und, abgesehen von dem Augenblick des Hindurchgehens, geschlossen gehalten werden.

Beaufsichtigung.

§ 23. Den Polizeibehörden, ihren Organen und Beauftragten muß der Zutritt zu Räumen, in denen Milch gewerbsmäßig gewonnen, verarbeitet, zum Verkauf aufbewahrt, feilgehalten und verkauft wird, und die Entnahme von Proben gegen Bezahlung gestattet werden. Das Gleiche gilt für die Beauftragten der öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsämter.

B. Besondere Vorschriften für Vorzugsmilch. Begriffsbestimmung.

§ 24. Frische Milch, bei deren Gewinnung, Behandlung und Vertrieb außer den unter A gegebenen Vorschriften auch die nachfolgenden Bestimmungen beobachtet werden und die mindestens 3 v. H. Fett enthält, darf als **Vorzugsmilch** (Kindermilch, Säuglingsmilch, Gesundheitsmilch, Kurmilch, Kontrollmilch und unter ähnlichen Bezeichnungen, die eine besonders gute Beschaffenheit erwarten lassen), in den Verkehr gebracht werden. Diese Milch muß unmittelbar nach dem Melken auf mindestens + 10 Grad C. abgekühlt sein. Ihr Säuregrad darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 v. H. nach der Soxhlet'schen Methode aufweisen.

Von auswärts bezogene derartige Milch muß unterwegs in den Behältern in einer Temperatur von unter + 14 Grad C. gehalten werden.

Meldepflicht.

§ 25. Wer Vorzugsmilch in den Verkehr bringen will, hat bei der vor Beginn des Milchhandels bei der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige (§ 2)

anzugeben, ob er die Milch selbst zu gewinnen, oder woher er sie zu beziehen beabsichtigt.

Gewinnung und Behandlung der Vorzugsmilch.

§ 26. In Ställen, in denen zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmte Kühe aufgestellt sind, darf außer dem Zuchtstier anderes Vieh nicht untergebracht werden.

Die Ställe müssen hell und luftig und mit guten Vorrichtungen für Beseitigung der Fauche versehen sein und mindestens soviel Raum bieten, daß alle Kühe sich gleichzeitig legen können.

Der Fußboden und die Krippen müssen undurchlässig und leicht zu reinigen und die Wände bis zur Höhe von mindestens 1,50 Meter mit undurchlässigem Belag oder Anstrich versehen sein.

Die Ställe müssen täglich, die Krippen nach jeder Fütterung gründlich gereinigt und möglichst staubfrei und dauernd in gutem Zustand gehalten werden.

Im Stall oder in seiner unmittelbaren Nähe muß eine Wascheinrichtung für das Melkgesinde vorhanden sein.

§ 27. Zur Gewinnung der Vorzugsmilch dürfen nur Tiere dienen, die von einem beamteten Tierarzt oder einem von der Polizeibehörde hierzu ermächtigten approbierten Tierarzt untersucht und geeignet befunden werden. Der Tierarzt ist befugt, nach seinem Ermessen die Tuberkulinprobe anzuordnen. Die Untersuchung ist mindestens alle drei Monate, eine etwaige Tuberkulinprobe nach dem Ermessen des Tierarztes zu wiederholen.

§ 28. Die Kühe müssen täglich und zwar nach Beendigung einer Melkzeit gründlich geputzt werden. Nach dem Putzen ist der Stall ausgiebig zu lüften.

§ 29. Erkrankte Kühe, insbesondere solche, die von einer der in § 3 e genannten Krankheit befallen sind, müssen aus dem Stalle entfernt oder in eine räumlich abgetrennte Abteilung des Stalles verbracht werden.

Ihre Wiedereinstellung unter die Vorzugsmilchkühe darf erst erfolgen, nachdem der beamtete oder der mit der Untersuchung betraute Tierarzt (§ 27) sie für unbedenklich erklärt hat.

§ 30. Als Futtermittel für Kühe, die zur Gewinnung von Vorzugsmilch dienen, sind statthaft gut gewonnenes Heu, das nicht mit giftigen Pflanzen durchsetzt, nicht schimmelig, dämpfig, staubig und nicht von Befallpilzen überzogen ist, Stroh von Halmfrüchten von gleicher Beschaffenheit, Getreidekleie, Getreideschrot und Leinsamenmehl.

Frisches Grünfutter und Weidengang auf gut bestandenem Weiden sind zulässig, wenn diese Art der Fütterung nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig für längere Zeit erfolgt und sich der Uebergang dazu allmählich vollzieht.

Unstatthaft sind Fütterung mit Molkereirückständen sowie Futtermittel und Futtermischungen, die Durchfall oder andere Verdauungsstörungen bei

Kühen erzeugen, die der Milch einen ungewöhnlichen Geruch oder Geschmack verleihen oder sie sonst minderwertig machen. Hierunter rechnen insbesondere Schlempe, Schnitzel (außer getrockneten), Melasse, Rübenblätter, weiße Rüben, Steck-, Kohl-, Stoppel- und Runkelrüben, eingesäuertes Futter, Fleisch-, Fisch- und Blutmehl und Pilspe.

§ 31. Das Melken hat sauber zu geschehen.

Die beim Melkgeschäft tätigen Personen müssen dabei saubere Kleidung und reine Schürzen tragen und sich vor Beginn des Melkgeschäftes Hände und Unterarme gründlich mit Seife und warmem Wasser waschen. Die Reinigung muß wiederholt werden, falls während des Melkens die Hände wieder schmutzig geworden sind. Das Euter der Kuh und dessen Umgebung muß vor dem Melken durch Abreiben mit einem sauberen, trockenen Tuch sorgfältig gereinigt und, falls es grob beschmutzt ist, zuvor mit Wasser abgewaschen werden.

§ 32. Beim Melken ist jedes gefüllte Melkgefäß sofort aus dem Stall zu entfernen. Die Milch muß alsbald gefiltert, geseiht oder in sonst geeigneter Weise gereinigt, insoweit sie nicht sofort vom Verzehr in Empfang genommen wird, sogleich möglichst tief gekühlt und bei einer Temperatur von nicht über 12 Grad C. in Gefäßen ohne Deckel, deren Öffnung mit Leinentuch oder unbenutztem sauberen Papier überdeckt ist, aufbewahrt werden.

§ 33. Die in den Handel gebrachte Milch muß bis zur Abgabe an den Verzehr in geeigneter Weise kühl gehalten werden.

§ 34. Die Milch darf nur in Flaschen aus ganz oder fast farblosem Glas in Verkehr gebracht werden, die fest verschlossen und soweit sie nicht mit Papierscheibenverschluß versehen sind, mit Streifband verklebt sein müssen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Lieferungen an Krankenhäuser, Krippen und dergl. in Mengen von mehr als 20 Liter täglich, sofern die Gefäße mit Plombenverschluß versehen sind.

Vorschriften für Vorzugsmilchbetriebe.

§ 35. Ueber die zur Lieferung von Vorzugsmilch dienenden Kühe ist eine Liste nach beiliegendem Muster zu führen; darin müssen für jede Kuh angegeben sein der Tag der tierärztlichen Untersuchung (§ 27), der Tag der Einstellung der Kuh unter die Vorzugsmilchkühe, des Deckens und des Abkalbens sowie die Zeit etwaiger Erkrankungen und zeitweiliger Ausschliefungen (§ 29).

§ 36. Für jede Kuh muß mindestens wöchentlich zweimal die während 24 Stunden gelieferte Milchmenge festgestellt und in eine Liste eingetragen werden, die sechs Monate lang aufzubewahren ist.

§ 37. Der beamtete und mit der Untersuchung betraute Tierarzt (§ 27), die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, die Ställe, die Milchkühl- und Aufbewahrungsräume und die Futter- und Milchvorräte zu besichtigen, die Milchkühe zu unter-

suchen, die Listen einzusehen und Milchproben gegen Bezahlung zu entnehmen. Die gleiche Befugnis hat der Kreisarzt, der außerdem befugt ist, die mit den Milchtieren besetzten Personen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

C. Gemeinsame Vorschriften.

§ 38. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung muß in den Ställen der Vorzugsmilchbetriebe sowie in allen Milchverkaufsstellen öffentlich ausgehängt sein.

§ 39. Die Bezeichnung von Milchgeschäften als „Hygienische Meierei“, „Sanitätsmolkerei“ und mit ähnlichen Ausdrücken, durch die der Anschein erweckt werden soll, als ob hier Milch von besonders guter Beschaffenheit feilgehalten würde, ist verboten.

§ 40. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen.

§ 41. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab treten außer Kraft:

die Polizei-Verordnungen des Polizei-Präsidenten

Königsberg vom 27. Dezember 1904, 7. Januar 1909 und vom 18. März 1909,

die Polizei-Verordnung für den Kreis Labiau vom 13. Februar 1892,

die Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Memel vom 1. Dezember 1897,

die Polizei-Verordnung für die Stadt Wehlau vom 18. August 1899 und vom 12. September 1899,

die Polizei-Verordnung für die Stadt Lyck vom 15. November 1909,

die Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Allenstein vom 23. November 1911,

die Polizei-Verordnung für die Stadt Osterode vom 20. März 1901,

die Polizei-Verordnung für den Kreis Osterode vom 6. Januar 1905.

Den Ortspolizeiverwaltungen bleibt es unbenommen, weitergehende Bestimmungen, soweit sie dieser Polizei-Verordnung nicht widersprechen, zu erlassen.

Königsberg, den 17. September 1913.

Der Ober-Präsident.

von Windheim, Wirklicher Geheimer Rat.

Kontrollliste

über die zur Gewinnung von Vorzugsmilch aufgestellten Kühe
des
in

Nbr. Nr.	Farbe, Abzeichen, Alter und sonstige besondere Kennzeichen ¹⁾	Tag der ersten Untersuchung durch den Tierarzt	Tag der Aufstellung im Stall	Tag der Zuführung zum Bullen	Tag des Abkalbens	Zeitweilige Ausschließung Tag Dauer, Grund	Tag der Ausschließung der Kühe aus der Reihe der zur Gewinnung von Vorzugsmilch dienenden	Revisionsvermerk des kontrollierenden beamteten Tierarztes oder Arztes		
								Tag der Besichtigung	Ergebnis der Besichtigung	Etwasige Anordnungen und sonstige Bemerkungen

¹⁾ Die Beschreibung der Kühe ist so genau aufzunehmen, daß sie mit Bestimmtheit erkannt werden können. Zur Erleichterung der Erkennung empfiehlt sich die Verwendung von Ohrmarken oder Hornbränden.

528. Die von dem Kreise Neidenburg erbaute Chaussee von Mutschaken nach Kamerau wird hiermit auf Grund des § 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 als Kunststraße im Sinne des Gesetzes anerkannt.

Königsberg, den 13. September 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4282 l.

529. Für den Amtsbezirk Kudippen Nr. 1 des Kreises Allenstein habe ich den Hegemeister Raab in Kudippen auf eine weitere Amtsdauer von sechs

Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 18. September 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

530. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der für die Stadt Osterode auf den 23. Oktober d. J. festgesetzte Vieh- und Pferdemarkt auf den 30. Oktober und der auf

den 24. Oktober festgesetzte Krammarkt auf den 31. Oktober verlegt worden.

Allenstein, den 24. September 1913.

I. Z a. 1324. Der Regierungs-Präsident.

531. Kraft Allerhöchster Ermächtigung verleihe ich hiermit dem **Kreise Neidenburg** vom 1. Oktober 1913 ab auf die Dauer von 20 Jahren **das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes** auf der als Kunststraße anerkannten Chaussee von Muschaken nach Kamerau nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschl. der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch sollen die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Allenstein, den 25. September 1913.

Der Regierungs-Präsident.

532. Nach einem an den Herrn Landwirtschaftsminister gelangten Schreiben des U. St. Department of Agriculture, Office of the Secretary, Federal Horticultural Board, vom 21. Mai 1913 ist die Einfuhr aller fünfadeligen Kiefern (five-leaved pines) aus Europa und Asien nach den Vereinigten Staaten von Amerika verboten.

Allenstein, den 24. September 1913.

I. O c. 431. Der Regierungs-Präsident.

533. Betrifft die **Beantragung der Wandergewerbebescheinigung für das Kalenderjahr 1914.**

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen für das Kalenderjahr 1914 sind **spätestens im Monat Oktober d. Js.** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzubringen.

Allenstein, den 19. September 1913.

III. C. 3/2095. Königliche Regierung, Abteilung f. direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

534. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen, den Besitzern von **Laczewski, Greczek II und Kochanke** gehörigen Flächen Göttkendorf Band I Bl. 7, Bd. I Bl. 12 und Bd. VII Bl. 195, welche zur Verbesserung der Gleiskrümmung auf Bahnhof Göttkendorf in der Gemarkung Göttkendorf zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle **auf Mittwoch, den 8. Oktober 1913, 1½ Uhr nachmittags,** — Zusammenkunft am Bahnhof Göttkendorf — Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken vor, daß beim Ausbleiben Be-

teiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Eisenbahnverwaltung.

Allenstein, den 27. September 1913.

I. Y. 348 II. Der Kommissar für das Entschädigungsfeststellungs-Verfahren. von **S a f e**, Geh. Regierungs-Rat.

535. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmeprotokoll bei sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Pakete, Nachnahmesendungen und Zeitungsbestellungen dient. Ein gleiches Annahmeprotokoll führt jeder Inhaber einer Posthilfsstelle für die bei dieser niedergelegten Wertsendungen usw.

Es ist zweckmäßig, daß die Aufgeber die Eintragung der Sendungen usw. in die bezeichneten Annahmeprotokolle selbst besorgen oder sich wenigstens von der Buchung durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber überzeugen.

Da diese Bestimmungen der ländlichen Bevölkerung noch immer nicht ausreichend bekannt sind, so werden sie hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gumbinnen, 27. September 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchste Order vom 1. September 1913 ist dem Gutshofverwalter **Penger** in Süßenthal, Landkreis Allenstein, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Dem Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Königsberg Professor **Walter Glage**, ist der Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer Professor Dr. **Schnippel** am Gymnasium in Osterode ist der königliche Kronenorden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath **Gbel** in Insterburg ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Der Charakter als Rechnungsrat ist verliehen worden: dem Obersekretär **Fleischhack** bei der Staatsanwaltschaft in Memel, dem Sekretär **Gartenmeister** bei der Staatsanwaltschaft in Tilsit, dem Obersekretär **Platow** in Tilsit, den Landgerichtsssekretären **Wolff** in Insterburg und **Adamheid** in Tilsit, den Amtsgerichtsssekretären **Weski** in Allenstein, **Becker** in Barten, **Stobbe** in Insterburg, **Weber** und **Eckert** in Königsberg und **Bernböter** in Johannisburg.

Der Gerichtsassessor Dr. jur. **Robert Schmidt** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein zugelassen worden.

Der Gefangenauffseher **Herrmann** von der Staatsanwaltschaft in Königsberg ist aus dem Justizdienste geschieden.

Ernannt: die Referendare **Paul Gajner**, **Hermann Meyer**, **Schneiderreit** und **Kieselbach** zu Gerichtsassessoren; der Rechtskandidat **Botho Monsehr** zum Referendar; der Aktuar **Artur Krumm** in Löben zum Amtsgerichtssekretär in Wartenburg; der Militäranwälter **Scheffler** in Königsberg zum Amtsgerichtsassistenten in Neidenburg; der Schutzmann **Max Werner** aus Königsberg zum Gerichtsdienner und Gef.-Auff. bei dem Amtsgericht in Goldap; die ständ. Hilfsunterbeamten: **Eigenfeldt** zum Gefangenauffseher bei dem Amtsgericht in Ragnit, **Hopp** zum Gerichtsdienner und Hauswart bei dem Amtsgericht in Insterburg, **Kreppert** zum Gerichtsdienner und Gefangenauffseher bei dem Amtsgericht in Marggrabowa, **Perlmann** zum Gefangenauffseher bei dem Amtsgericht in Rhein; der Militäranwälter **Lübbe** in Gerbauen zum Gerichtsdienner und Gefangenauffseher daselbst.

Versetzt: der Landgerichtssekretär und litauische Dolmetscher **Dangischat** in Memel als Amtsgerichtssekretär und litauischer Dolmetscher an das Amtsgericht daselbst; der Amtsgerichtssekretär und litauische Dolmetscher **Frommer** in Memel als Landgerichtssekretär und litauischer Dolmetscher an das Landgericht daselbst; der Landgerichtssekretär **Senjellek** in Allenstein als Amtsgerichtssekretär an das Amtsgericht in Braunsberg; der Amtsgerichtssekretär **Dobbert** in Wartenburg als Landgerichtssekretär an das Landgericht in Lyck; der Landgerichtssekretär **Hoest** in Lyck an das Landgericht in Allenstein; der Gefangenauffseher **Krüger** in Bartenstein als Gerichtsdienner und Gefangenauffseher an das Amtsgericht in Rastenburg; der Gerichtsdienner und Gefangenauffseher **Lewandowski** in Hohenstein als Gefangenauffseher an die Staatsanwaltschaft in Tilsit.

Der Landgerichtsassistent, Gerichtsekretär **Kroh** in Bartenstein, der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat **Tolf** in Lyck und die Gefangenauffseherin **Schröder** in Tilsit sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Gerichtsassessor Dr. **Bretschneider** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gefangenauffseher **Schulz** in Ragnit ist aus dem Justizunterbeamtendienste geschieden.

Der Amtsgerichtsrat, Geheime Justizrat **Hinz** in Insterburg ist gestorben.

Der Oberlehrer **Bittkowski** zu Lyck ist an das Kaiser Wilhelm-Gymnasium in Osterode Ostpr. versetzt.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. **Fritz Henning** ist als Oberlehrer an dem Realprogymnasium in Ortelsburg angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts **Paul Peschutter** ist als Oberlehrer an dem Realprogymnasium in Ortelsburg angestellt worden.

Landmesser **Sachs** ist zum 1. Oktober zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Katasterlandmesser **Winkelmann** ist in gleicher Dienstbeziehung nach Königsberg versetzt.

Im Verwaltungsbezirk der königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist pensioniert: der Zollassistent **Pohl** in Pillau. Es sind befördert oder versetzt: der Oberzollinspektor **Thal** in Lyck und der Regierungsassessor Oberzollinspektor Dr. **Scheer** in Burg bei Magdeburg in gleicher Dienstbeziehung nach Eberswalde und Memel, der Oberzollrevisor, Stationskontrollleur **Lange** in Nürnberg zum Oberzollinspektor in Lyck, der Oberzollkontrollleur, Zollinspektor **Böls** in Ilowo zum Oberzollrevisor daselbst, der Oberzollkontrollleur **Stolz** in Schwidern in gleicher Dienstbeziehung nach Berlin-Pankow, der Oberzollsekretär **Zachnits** in Münster i. W. zum Oberzollkontrollleur in Schwidern, der Zollsekretär **Tafel** in Königsberg zum Oberzollsekretär daselbst, die Zollassistenten **Wenghoefer** in Danzig und **Grau** in Gydtkuhnen in gleicher Dienstbeziehung nach Königsberg und Pillau, der Zollauffseher **Griek** in Prostkten zum Zollassistenten in Gydtkuhnen und der berittene Zollauffseher **Kalubba** in Benkheim zum Zollassistenten daselbst.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg i. Pr. sind während des Monats August folgende Personalveränderungen vorgekommen: Die Postsekretärprüfung hat bestanden und zum Postsekretär ist ernannt: der Postverwalter **Bach** in Koischlau.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Versetzt: die Ober-Postassistenten **Petereit** von Nikolaiten (Ostpr.) nach Pilsfallen, **Gkert** von Prostkten nach Insterburg.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 40.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.